



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABG Nr. N 3147

ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S. 1793) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20.12.1993 (BGBl I S. 2241)

Nummer der ABG: N 3147


Gerät: nicht selbsttätige Anhängerkupplung

Typ: 2481

Inhaber der ABG und Hersteller: Scharmüller Gesellschaft m.b.H.
A-4870 Vöcklamarkt/Österreich

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen

 N 3147

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit dem amtlichen Prüfzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

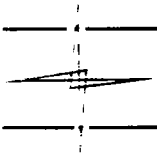
Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, D-24932 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hersteller: Scharmüller GmbH
 Fahrzeugteiltyp: 2481

Gutachten Nr. 9700162
 § 22a StVZO

- | | | |
|-----|---|---|
| 1. | Hersteller | Scharmüller GmbH
Hauptstraße 25
A-4870 Vöcklamarkt |
| 2. | Art | nicht selbsttätige Anhängerkupplung |
| 3. | Typ | 2481 |
| 4. | Verwendungsbereich | für Zugmaschinen nach §43 (4) StVZO und in Verbindung mit bauartgenehmigten und zum Anbau geeigneten Anhängerböcken sowie zur Verbindung mit Zugösen nach DIN 11026 bzw DIN 74054 |
| 5. | Zulässiges Gesamtgewicht der Zugmaschine bis | 12000kg |
| 6. | D-Wert bis | 82,4kN |
| 7. | Zulässige Anhängelast bis | 28000kg |
| 8. | Zulässige statische Stützlast am Kuppelpunkt bis | 2500kg |
| 9. | Zulässige Höchstgeschwindigkeit der Zugmaschine bis | 40km/h |
| 10. | Stellungnahme des FAV | keine unfallverhütungstechnischen Bedenken laut Schreiben vom 17.02.97 |
| 11. | <u>Zusammenfassung</u> | |

Die Bauart des Fahrzeugteiles genügt den Anforderungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) sowie der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile in der Fassung vom 30.09.60 und - bis auf die vorgeschriebene Beweglichkeit der im Verwendungsbereich zugelassenen Zugösen nach DIN 11026, sofern diese gleichzeitig horizontal und vertikal ausschenken - den Technischen Anforderungen an Fahrzeugteile bei der Bauartprüfung nach §22a StVZO in der Fassung vom 05.07.73 einschließlich aller bis heute in Kraft getretenen Änderungen.



Beschreibung zur nicht selbsttätigen Anhängerkupplung Typ 2481

18.07.96

Die nicht selbsttätige Anhängerkupplung Typ 2481 kann in Verbindung mit bauartge-
nehmigten und zum Anbau geeigneten Anhängerböcken an Zugmaschinen nach
§43(4) StVZO mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 40km/h, einem
zulässigen Gesamtgewicht bis 12000kg und einer statischen Stützlast bis 2500kg
verwendet werden.

Die Anhängerkupplung besteht im wesentlichen aus Fangmaul, Schiebepatte mit
Rastmechanismus und Kuppelbolzen, der als Einhandstecker ausgeführt ist.

Wahlweise kann die Anhängerkupplung mit unterschiedlichen Kuppelbolzen, welche
aus den Zeichnungsunterlagen ersichtlich sind, gefertigt werden.

Die tragenden Bauteile der Anhängerkupplung sind aus Stahl bzw Stahlguß herge-
stellt. Das Fangmaul ist in der Schiebepatte drehbar gelagert und durch ein Fest-
haltungsmoment von 100Nm bis 150Nm arretierbar.

Die Anhängerkupplungen dürfen zur Verbindung mit Zugösen nach DIN 11026 und
DIN 74054 verwendet werden.

Die vorgeschriebenen Kennzeichnungen der Anhängerkupplung sind an der Schie-
bepatte aufgebracht.